

diesen höheren Ansprüchen und Bedürfnissen in der Tätigkeit der Justizorgane immer besser zu entsprechen.

Zum Begriff der sozialistischen Rechtskultur

Es gibt keinen umfassenden kulturellen Kodex für die gesellschaftlichen und staatlichen Aktivitäten bei der Rechtsschöpfung und Rechtsverwirklichung. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, daß alles dem Geschmack des jeweiligen Verantwortlichen überlassen sei. Vielmehr setzt die vom VIII. Parteitag der SED beschlossene Hauptaufgabe auch für die Rechtskultur höhere Maßstäbe.

Unter sozialistischer Rechtskultur sind die kulturellen Aspekte der Ziele, Grundsätze, Regeln, Formen und Resultate der Rechtsetzung, Rechtsverwirklichung und Rechtserziehung zu verstehen. Darin sind die Arbeitskultur und die materiellen Bedingungen eingeschlossen, die das rechtlich-moralische Niveau der sozialistischen Gesellschaft, ihrer Kollektive und Bürger beeinflussen.

Die Spezifik der Rechtskultur begründet keine prinzipiellen Abstriche oder Ausnahmen von den Regeln der sozialistischen Menschenführung, des sozialistischen Zusammenlebens, des Verhaltens und der Umgangsformen, die allgemein im Sozialismus gelten. Recht und Moral sind mit Sachverstand, Einfühlungsvermögen, sozialistischer Parteilichkeit und klarer politischer Linie so zu verwirklichen, daß die rechtspolitische Konzeption von Partei und Regierung immer vollkommener durchgesetzt wird und alle Bürger daraus geistigen, kulturellen und ethischen Gewinn im Sinne der sozialistischen Persönlichkeitsbildung ziehen.

Die Leitlinien für die spezifische Anwendung der Regeln der sozialistischen Menschenführung und des sozialistischen Zusammenlebens bei der Verwirklichung des Gesetzes sind in Rechtsgrundsätzen und -normen festgelegt. Das zeigt sich besonders in den Prinzipien der Feststellung der objektiven Wahrheit, der Präsomption der Nichtschuld, der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Gerichtsverfahrens und in den sie konkretisierenden Normen und Formvorschriften für den Ablauf bestimmter Tätigkeiten. Solche Normative sind in zweierlei Richtung kulturell relevant. Einmal sind sie selbst Ausdruck der Rechtskultur, und zum anderen stellen sie kulturelle Anforderungen an die Leitung der Hauptverhandlung, das Verhalten der Prozeßbeteiligten, die Begründetheit sowie Begründung des Urteils — um nur einige Aspekte zu nennen.

Von den gesetzlich fixierten Leitlinien sind in der Praxis — insbesondere in der gerichtlichen Praxis — Regeln, Gewohnheiten und Bräuche abgeleitet worden. Auch sie sind Bestandteil der Rechtskultur und von jedermann zu achten. Bei ihnen kann es gewisse Uneinheitlichkeiten geben, die auf unterschiedliche Erfahrungen und subjektive Auffassungen, insbesondere über Umgangsformen, zurückgehen. Es wäre nicht sinnvoll, überall und immer passende Schemata zu entwickeln, denn das Ergebnis könnte nur seelenlose Routine sein. Vielmehr muß hinsichtlich der Gewohnheiten und Bräuche bei Wahrung einheitlicher Grundauffassungen individueller Spielraum möglich sein, der auch eine relativ schnelle Entwicklung und Veränderung berücksichtigt.

Für die Rechtskultur ist die Qualität der Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Das Niveau der Rechtsverwirklichung kann nicht höher als das der Normen sein, die durchzusetzen sind. Dieser objektiven Wechselbeziehung tragen die Partei der Arbeiterklasse und die Regierung der DDR Rechnung und sorgen dafür, daß Gesetze und andere Rechtsvorschriften synchron mit der

gesellschaftlichen Entwicklung vervollkommenet und ausgebaut werden./6/

Die Qualität der Rechtsvorschriften hängt von der Reife der gesellschaftlichen Bedingungen, von der Erkenntnis der objektiven Gesetzmäßigkeiten und der progressiven Tendenzen der gesellschaftlichen Entwicklung, vom real erreichten Stand in der Verwirklichung gesetzlicher Forderungen und davon ab, wie präzise die weltanschaulichen und moralischen Auffassungen sowie Interessen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten Werktätigen in den rechtlichen Normen zum Ausdruck kommen. Wesentlichen Einfluß darauf haben das Niveau der Staats- und Rechtswissenschaft und anderer Gesellschaftswissenschaften, die für die Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung bedeutsam sind, z. B. die Soziologie und die Kriminologie für die Kriminalitätsvorbeugung, die Psychologie für die Bestimmung der strafrechtlichen Schuld, die Pädagogik für die Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit und die Wiedereingliederung von Haftentlassenen.

Auswirkungen auf die Rechtskultur haben auch viele subjektive Faktoren. Beispielsweise nehmen an der Rechtsverwirklichung im Bereich der Justiz und der gesellschaftlichen Gerichte zahlreiche, sehr differenziert entwickelte Menschen teil — Richter und Schöffen, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen u. a. Ferner sind viele Werktätige als Kollektivvertreter, Zeugen, Sachverständige usw. in die Wahrheitsfeststellung, Aufdeckung und Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen, moralisch-rechtliche Erziehung, Verwirklichung gerichtlicher Entscheidungen, Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen einbezogen.

In der Regel lassen sich alle diese an der Rechtsverwirklichung Beteiligten von einheitlichen Grundauffassungen und Erfahrungen sowie im wesentlichen übereinstimmenden rechtlich-moralischen Wertvorstellungen leiten. Diese ermöglichen ihnen aber nicht ohne weiteres, alle konkreten Probleme sachkundig und wirksam zu lösen. Dazu muß ihnen die Wissenschaft das erforderliche Rüstzeug vermitteln. So ist es z. B. dringend notwendig, den Praktikern und den Studenten der Rechtswissenschaft theoretisch ausgereifte, konstruktive Antworten auf die zahlreichen Fragen zu geben, die mit der Rechtskultur im Bereich der Justizorgane zusammenhängen.

Erhöhung des rechtlich-kulturellen Niveaus der staatlichen Leitung

Mit der fortschreitenden Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wächst die Rolle des sozialistischen Rechts. Vor allem nimmt seine Bedeutung für die wissenschaftliche Leitung der politischen und sozialen Prozesse, für die Festigung der sozialistischen Weltanschauung der Bürger, ihrer moralischen Qualitäten, ihres Verantwortungsbewußtseins und ihres Kultur-niveaus zu.

Damit die Ideale der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zum ständig wirkenden Antrieb für das Denken und Handeln jedes einzelnen werden, müssen die staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen darauf hinwirken, die wissenschaftliche Weltanschauung und die sozialistische Überzeugung der Bürger zu festigen, ihre Charaktereigenschaften und Ge-

rt! Vgl. Honecker, Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, Berlin 1971, S. 67; Sorgenicht/Riemann, „Die Wirksamkeit des sozialistischen Rechts erhöhen“, NJ 1971 S. 378 ff.; Ebert, Der VII. Parteitag der SED über die Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Die Aufgaben zur Erhöhung der RoUe der Volksvertretungen, Berlin 1973, S. 28.